

Düsseldorfer Erklärung

des SoVD NRW e.V.

anlässlich der 18. Landesverbandstagung vom 13. bis 16. Juli 2011

Die Delegierten des SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. wenden sich anlässlich der 18. Landesverbandstagung mit dieser Erklärung an die politisch Verantwortlichen unseres Landes und an die Öffentlichkeit. Der Verband vertritt die Interessen von 100.000 Mitgliedern.

I. Für einen leistungs- und zukunftsfähigen Sozialstaat

Die Verwirklichung eines leistungs- und zukunftsfähigen Sozialstaates ist eine ständige Verpflichtung, deren Umsetzung Landtag und Landesregierung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen müssen. Ein leistungsfähiger Sozialstaat, der soziale Sicherheit gewährleistet und soziale Ungleichheit abzubauen hilft, garantiert sozialen Frieden, eine stabile Demokratie und eine positive wirtschaftliche Entwicklung.

Die Verfassung unseres Bundeslandes stellt klar, dass das Wohl des Menschen im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens stehen muss (Art. 24 Abs. 1). Der Schutz der im Grundgesetz garantierten Rechte auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe muss insbesondere auch all denjenigen zu Gute kommen, die aus Mangel an Einkommen und Vermögen oder aufgrund von Behinderung und gesundheitlicher Einschränkung benachteiligt sind.

In einer sozial und demokratisch verfassten Gesellschaft bedarf auch die Arbeitswelt der sozialen Regulierung. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und den Schutz vor Arbeitslosigkeit. Er hat auch das Recht auf einen Lohn, der ihm ein menschenwürdiges Leben sichert.

Die seit Jahrzehnten geübte politische Praxis der Verarmung der öffentlichen Hand, der Verteilung von Einkommen und Vermögen „von unten nach oben“ und der Deregulierung des Arbeits- und Finanzmarktes haben dazu geführt, dass der Sozialstaat durchgreifend geschwächt wurde und diesen Aufgaben nur noch unzureichend nachkommen kann. Gerade diejenigen Bevölkerungsgruppen, die des sozialen

Schutzes besonders bedürfen, weil sie sich aufgrund von Alter, Erwerbslosigkeit, Krankheit oder Behinderung nur bedingt selbst helfen können, müssen unter den Auswirkungen dieser Politik leiden. Diese sozialen Risiken wurden zunehmend privatisiert und die finanziellen Lasten zunehmend auf die Versicherten verlagert. Arbeitgeber und die Bezieher von hohem Einkommen und Vermögen wurden dagegen immer weiter aus ihrer sozialen Verantwortung entlassen. Mit dem Schlagwort der „Eigenverantwortung“ wurden Entsolidarisierung und Kommerzialisierung in Staat und Gesellschaft vorangetrieben.

Notwendig ist ein politischer Richtungswechsel, der anerkennt, dass eine solidarische Gesellschaft einen handlungsfähigen Sozialstaat braucht. Hierzu ist eine gerechte Steuer- und Abgabenpolitik notwendig, die der öffentlichen Hand die notwendigen Mittel sichert, um bedarfsgerechte und leistungsfähige Sozialversicherungen und soziale Infrastrukturen zu garantieren.

II. Für die uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen: UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Für den SoVD NRW ist die gesellschaftliche Inklusion, die gleichberechtigte Teilhabe von Männern, Frauen und Kindern mit Behinderung in allen Lebensbereichen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen, herausragendes Ziel und Richtlinie allen sozialpolitischen Handelns. Die Übertragung der UN-Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht ist die logische Konsequenz des Rechts auf Menschenwürde sowie des Diskriminierungsverbots im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die grundsätzlich positive Würdigung der Behindertenrechtskonvention in der öffentlichen Wahrnehmung und politischen Debatte müssen jetzt Niederschlag in konkreten politischen Umsetzungsschritten und Ergebnissen finden.

Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ der Landesregierung muss eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen, um den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention zu genügen. Dazu zählt auch die Verpflichtung des Landes und der Kommunen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der Konvention die Interessenvertretungen behinderter Menschen zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Insbesondere bedarf es zielführender Maßnahmen

- zur **Barrierefreiheit** in öffentlichen oder für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Gebäuden. Anpassungen in der Landesbauordnung und im ÖPNV-Gesetz sind erforderlich. Auch die Kommunen sind zur barrierefreien Umgestaltung ihrer Einrichtungen und Unternehmen verpflichtet. Über sieben Jahre nach Inkrafttreten des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sieht sich der SoVD NRW in seiner Einschätzung bestätigt, dass die Realisierung der Barrierefreiheit im Wege freiwilliger Zielvereinbarungen alleine nicht zu erreichen ist.

- zur Überwindung der Selektivität des Schulsystems. Notwendig ist ein **inklusives Bildungssystem**, das jedes Kind unabhängig von Behinderung oder sozialer Herkunft in den Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Regelschule annimmt. Wir brauchen eine Schule für alle statt Ausgrenzung in Förderschulen. Die sonderpädagogische Förderung und sonstige erforderliche Unterstützung muss zu den Kindern kommen. Die Regelschule muss in der Lage sein, jedes Kind in seiner Individualität anzunehmen und zu fördern. Ziel muss sein, dass alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schulzeit gemeinsam aufwachsen und lernen können. Zu einem inklusiven Bildungssystem gehören auch die Hochschulen und die Erwachsenenbildung.
- zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote **zum selbstbestimmten Wohnen** behinderter sowie pflegebedürftiger Menschen. Die Betroffenen haben gleichberechtigten Anspruch auf die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Dazu müssen sowohl in der Eingliederungshilfe wie in der Pflege die häuslichen Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen zielstrebig flächendeckend ausgebaut und verstärkt werden. Ziel muss sein, dass kein betroffener Mensch mehr gegen seinen Willen im Heim untergebracht wird. Deshalb muss eine Novelle des Landespflegegesetzes vor allem die Entwicklung tragfähiger und hochwertiger Unterstützungsangebote für die häusliche Pflege in den Wohnquartieren vorantreiben. Es widerspricht auch dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, behinderte und pflegebedürftige Menschen gegen ihren Willen in Doppelzimmern unterzubringen. Der Rechtsanspruch auf ein Einzelzimmer ist im Landesheimrecht zu verankern. Der SoVD NRW erwartet von der Landesregierung, kommunalen Beschränkungen des Heimwahlrechts auf Angebote des unteren Preissegments im Rahmen der Sozialhilfe zur Pflege entschieden entgegenzutreten.
- zur **Teilhabe am Arbeitsleben**. Vor allem muss die Verantwortung der Arbeitgeber für reguläre betriebliche Ausbildung und Beschäftigung konsequent eingefordert werden. Qualifizierte Unterstützungsmaßnahmen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung, beim Eintritt und Verbleib in Beschäftigung und bei der Wiedereingliederung im Falle von Arbeitslosigkeit sind zu stärken.
- zur **Partizipation und Interessenvertretung** der behinderten Menschen auf der Ebene des Landes und in den Kommunen. Zur Umsetzung des Beteiligungsgebots der Behindertenrechtskonvention bedarf es u.a. der verbindlichen Verankerung von Behindertenbeauftragten und -beiräten in der Gemeindeordnung.

III. Gegen Armut und sozialen Ausschluss

Armut ist sozialer Ausschluss und verletzt die Menschenwürde. Eine Politik der *sozialen Inklusion* muss daher darauf abzielen, die Ursachen und Folgen von Armut zu bekämpfen. Um Chancengleichheit zu ermöglichen, müssen Kinder und Jugendliche unabhängig vom sozialen Hintergrund **uneingeschränkter Zugang zu allen Ebe-**

nen des Bildungssystems haben. Insbesondere Kinder aus ärmeren Familien bedürfen hochwertiger und kostenfreier Ganztagsförderung in (inkluisiven) Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einschließlich einer warmen Mahlzeit. Doch bisher sind Ganztagsangebote viel zu selten und zudem mit teils nicht tragbaren Kosten (Elternbeiträge, Lernmittel, Schulveranstaltungen, Fahrtkosten) verbunden.

Niedriglöhne verursachen Einkommensarmut und in der Folge Altersarmut. Unsere Landesverfassung bestimmt aber: „Der Lohn muss ... den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken“ (Art. 24. Abs. 2). Das Land ist in der Pflicht, sich mit allem Nachdruck für einen **bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn** einzusetzen, der bei Vollzeitarbeit vor Einkommensarmut schützt.

Niedrige Löhne führen auch zu niedrigen Sozialversicherungsbeiträgen. Die Finanzbasis der Sozialversicherung wird dadurch nachhaltig geschwächt. Die Sozialversicherungssysteme müssen jedoch (wieder) in die Lage versetzt werden, allgemeine Lebensrisiken wie **Erwerbslosigkeit, Alter, Krankheit und Behinderung armutsfest materiell abzusichern**. Sie müssen mit wirkungsvollen Instrumenten Rehabilitation und Eingliederung leisten zu können.

Soziale Mindestsicherung muss Armut verhindern und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht hat das unverfügbare Grundrecht auf ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben betont. Mit ausreichenden Leistungen soziale Teilhabe zu ermöglichen, ist Aufgabe der sozialen Mindestsicherung. Für eine Politik der sozialen Inklusion ist eine **armutsfeste und sanktionsfreie Grundsicherung** unverzichtbar.

Auch Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ein unverzichtbarer Schritt hierzu muss die versprochene landesweite Einführung von Sozialtickets im ÖPNV für EmpfängerInnen von Grundsicherungsleistungen und niedrigen Einkommen sein.

Das Land Nordrhein-Westfalen muss seine Möglichkeiten im Rahmen eigener Kompetenzen und durch die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes ausschöpfen, um seiner sozialstaatlichen Verantwortung umfassend nachzukommen.